

AG_BAUGESETZGEBUNG Allgemeiner Nutzungsplan: "Wesentliche Änderungen" am Entwurf des Gemeinderats vom 7. April 2021

Ag Baugesetzgebung, 2021-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Allgemeiner_Nutzungsplan___Wesentliche_nderungen__am_Entwurf_des_Gemeinderats

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Allgemeiner Nutzungsplan: "Wesentliche Änderungen" am Entwurf des Gemeinderats du 7 avril 2021

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Allgemeiner Nutzungsplan: "Wesentliche Änderungen" am Entwurf des Gemeinderats del 7 aprile 2021

Regeste

Will der Einwohnerrat (die Gemeindeversammlung) "wesentliche Änderungen" gegenüber dem gemeinderätlichen Entwurf beschliessen, bedarf es dazu einer zweiten Lesung. Die Verletzung der Verfahrensvorschrift führt zur Zurückweisung zwecks Durchführung einer zweiten Lesung. Ein vorgängiges Auflage- und Einwendungsverfahren muss hingegen nicht nochmals durchgeführt werden (§ 25 Abs. 2 BauG; Erw. 4 und 6.1). - Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zur Klarstellung, was für die Zwischenzeit gilt (Erw. 6.2).

Volltext

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 07.04.2021 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 07.04.2021 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 07.04.2021

Will der Einwohnerrat (die Gemeindeversammlung) "wesentliche Änderungen" gegenüber dem gemeinderätlichen Entwurf beschliessen, bedarf es dazu einer zweiten Lesung. Die Verletzung der Verfahrensvorschrift führt zur Zurückweisung zwecks Durchführung einer zweiten Lesung. Ein vorgängiges Auflage- und Einwendungsverfahren muss hingegen nicht nochmals durchgeführt werden (§ 25 Abs. 2 BauG; Erw. 4 und 6.1). - Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zur Klarstellung, was für die Zwischenzeit gilt (Erw. 6.2).

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.